

Satzung der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung von Autoimmunerkrankungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Unabhängige Gesellschaft zur Erforschung von Autoimmunerkrankungen.
2. Er hat den Sitz in Heinsberg
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung soll dem Vereinsnamen das Kürzel e.V. beigefügt werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist

1. die von wirtschaftlichen Interessen unabhängige Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Autoimmunerkrankungen und damit assoziierter Grund- und Folgeerkrankungen,
2. die objektive und von wirtschaftlichen Interessen freie Information der Öffentlichkeit,
3. die Förderung des direkten Austauschs von Wissenschaftlern, Ärzten und Patienten.

§ 3 Aktivitäten zur Verwirklichung der Zweckbestimmung

Der Satzungszweck wird insbesondere, aber nicht abschließend, verwirklicht durch

1. Ausschreibung und Finanzierung von medizinischen Studien,
2. Organisation / Unterstützung von Fortbildungsveranstaltungen,
3. Öffentlichkeitsarbeit,
4. Betrieb einer Homepage mit moderiertem Forum,
5. Zusammenarbeit mit der amerikanischen Autoimmunity Research Foundation (ARF) und anderen.

Weitere Aktivitäten können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie dem Zweck des Vereins entsprechen, z.B. eine Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Organisationen oder Institutionen, wobei der Verein auch selbst Mitglied in anderen Organisationen werden kann.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person aus jedem Land der Welt werden, die seine in § 2 genannten Ziele unterstützt.
2. Eine Mitgliedschaft muss beim geschäftsführenden Vorstand in Textform beantragt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand und teilt dem Antragsteller die Entscheidung in Textform mit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Insolvenz, Auflösung oder dann, wenn die Geschäftstätigkeit nicht mehr mit den Vereinszwecken in Einklang zu bringen ist..
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
8. Durch eine Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine gesonderte Beitragsordnung erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der wissenschaftliche Beirat

§ 8 Der Vorstand, zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. stellvertretende/r Vorsitzende/
 - c. Geschäftsführer/in
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Der / die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Im übrigen ist Blockwahl zulässig.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Führung des Vereins, basierend auf der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, insbesondere Repräsentation der Gesellschaft, Öffentlichkeitsarbeit, Einwerben von finanziellen Mitteln zur Realisierung des Vereinszwecks und Kontakt zu Medien,
 - b. Vertretung des Vereins nach außen,
 - c. Einberufung von ordentlichen / außerordentlichen Mitgliederversammlungen und die Ausarbeitung der Tagesordnung
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn der geschäftsführende Vorstand vollzählig erschienen ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf des Mandates aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, die über den Nachfolger endgültig entscheiden muss. Für auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählte Vorstandsmitglieder muss direkt ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Freiwillig zurückgetretene / abgewählte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt wurde.
11. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es können angemessene

Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 33 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Wenn das Mitglied keine natürliche Person ist, muss dem Vorstand vor dem Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, wer das Stimmrecht im Auftrag des Mitglieds ausüben soll.
7. Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann durch eine schriftliche Bestätigung / Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein einzelnes Mitglied kann nur die Stimmrechte von nicht mehr als drei anderen Mitgliedern ausüben.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
10. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
 - a. Gebührenbefreiungen,
 - b. Aufgaben des Vereins,
 - c. Beteiligung an Gesellschaften,
 - d. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - e. Mitgliedsbeiträge,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Auflösung des Vereins.

§ 10 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei fachlich geeignete Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Als fachlich geeignet gilt, wer eine kaufmännische Ausbildung oder eine höherwertige Ausbildung absolviert hat.
2. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
3. Die Aufgabe der Kassenprüfer umfassen:
 - a. Prüfung der Rechnungsbelege und deren Ordnungsgemäßer Verbuchung durch den Geschäftsführer / in
 - b. Prüfung der satzungsgemäßen und steuerlich korrekten Mittelverwendung.
 - c. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.
4. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
5. Für den Fall, dass sich kein geeignetes Vereinsmitglied als Kassenprüfer zur Wahl stellt, ist die Kassenprüfung eine/m/r Steuerberater/in oder Wirtschaftsprüfer/in zu übertragen.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in medizinischen/wissenschaftliche Fachfragen. Er prüft die eingereichten Konzepte / Forschungsarbeiten vor der Veröffentlichung durch die Gesellschaft und unterbreitet dem Vorstand Entscheidungsvorschläge. Er hilft dem Vorstand, strategische Entscheidungen zu treffen, die wissenschaftlicher Natur sind.
2. Für die Wahl des wissenschaftlichen Beirats gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 12 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Borreliose-Gesellschaft e.V., Am Planetarium 12, 07743 Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung in Heidelberg am 09. Oktober 2010 beschlossen. § 14 Abs. 2 wurde durch Beschluss gem. § 12 Abs. 2 vom 05.11.2010 geändert. § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 wurden durch Beschluss vom 12.12.2010 geändert.